



SATZUNGEN



EHRENZUNFT UND FREUNDE DES TURNVEREINS LÄNGGASSE

- 1) Die Ehrenzunft und Freunde des Turnvereins Länggasse (EZ) ist ein Verein im Rahmen der Organisationsstruktur des Verbands Turnverein Länggasse Bern (TVL).
- 2) Ziel und Zweck
 - a) Fördern und Stärken der Zusammengehörigkeit der dem TVL angeschlossenen Vereine
 - b) Unterstützen der Aufgaben, Pläne und Ziele der Vereine in beratender und finanzieller Form.
 - c) Beraten der Vereine und Schlichten von Streitigkeiten innerhalb oder unter Vereinen.
 - d) Pflege der Geselligkeit durch eine, mindestens einmal jährlich durchzuführende gemütliche Zusammenkunft, in Form einer Besichtigung, eines Ausflugs oder einer mehrtätigen Reise.
- 3) Mitgliedschaft

Wird ein Mitglied eines dem TVL angeschlossenen Vereins zum Ehrenmitglied ernannt, wird es auch Mitglied der EZ. Ferner kann jedermann Freund des TVL und Mitglied der EZ werden, wenn er mit dem TVL verbunden ist. Die Aufnahme erfolgt mit der ersten Einzahlung des Mitgliederbeitrages und muss von der jährlichen Mitgliederversammlung (MV) bestätigt werden.
- 4) Organisation

Höchstes Organ der EZ ist die MV. Diese wählt für die Leitung der Geschäfte einen Vorstand, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht:

 - a) Präsident
 - b) Sekretär
 - c) Kassier

Ferner bestimmt die MV einen Revisor.

Zusätzlich können ein bis drei Mitglieder der EZ als Beisitzer gewählt werden.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, das mit der MV beginnt und endet.
- 5) Finanzen

Das Vermögen der EZ wird durch einen Mitgliederbetrag von mindestens Fr. 10.00 pro Jahr geäufnet. Über die Verwendung der dem Zweck der EZ zur Verfügung stehenden Mittel, beschliesst der Vorstand endgültig und berichtet an die MV.

Die Jahresrechnung wird zuhanden der MV durch den Revisor geprüft.
- 6) Bei der Auflösung der EZ fällt das vorhandene Vermögen dem TVL Verband zu.
- 7) Die vorliegenden Satzungen wurden von der MV vom 27. Januar 2014 genehmigt.

Bei den Personenbezeichnungen wird im obigen Text der Einfachheit halber die männliche Form verwendet. Diese gilt gleichermassen für die weibliche Form.